

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten der Turnhallengaststätte Fußgönheim

1. Vergabegrundsätze und Benutzerkreis

- 1.1 Die Räumlichkeiten der Turnhallengaststätte in dem Objekt Jahnstraße 2 in Fußgönheim können gegen Zahlung eines Entgelts gemietet werden. Eine Verpflichtung zur Vermietung besteht nicht.
- 1.2 Grundsätzlich haben eigene Nutzungen der Ortsgemeinde Fußgönheim Vorrang.
- 1.3 Die Räume können an die folgenden Nutzer vermietet werden:
 - 1.3.1 Privatpersonen, die Einwohner der Ortsgemeinde Fußgönheim sind,
 - 1.3.2 Vereine und Organisationen mit Sitz in der Ortsgemeinde Fußgönheim,
 - 1.3.3 Beim Abschluss des Mietvertrages ist das Entgelt zu entrichten.

2. Räume und Nutzungsumfang

- 2.1 Schankraum und Nebenzimmer. Die Benutzung der Theke wird dem Nutzer gestattet.
- 2.2 Die Überlassung der Räume nach 2.1. schließt die Benutzung der jeweiligen Zugangs- und Flurflächen und die Toiletten im Erdgeschoss mit ein.
- 2.3 Das Obergeschoss darf nicht betreten werden.

3. Entgelte

- 3.1 Für die Überlassung der Räume wird ein Entgelt (Mietpreis) erhoben.
- 3.2 Die Nebenkosten (u. a. Strom- und Gasbezug) sind als Pauschale im Mietpreis enthalten.

4. Haftung

- 4.1. Der Nutzer hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der vermieteten Räume zu überzeugen.

Beanstandungen sind sofort bei der Gemeinde oder deren Vertreter vor Ort anzuzeigen. Ansonsten gelten die Räumlichkeiten als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

- 4.2. Für Personen- und Sachschäden in Zusammenhang mit der Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen haftet der Mieter. Die Gemeinde Fußgönheim haftet nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit der für sie handelnden Dienstkräfte.
-

- 4.3. Der Nutzer trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Nutzer haftet insbesondere für sämtliche am Grundstück, Gebäude und Inventar aufgetretenen Beschädigungen, sowie für verlorengegangene Schlüssel. Der Nutzer verpflichtet sich, jeden Schaden bei der Gemeinde Fußgönheim unverzüglich anzuzeigen.
- 4.4. Der Mieter stellt die Gemeinde Fußgönheim von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für sämtliche Personen- oder Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich der Einrichtungen und der Zugänge zum Gebäude und zu den Räumen, stehen. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Fußgönheim und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

5. Pflichten der Nutzer

- 5.1. Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar, andere Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln.
- 5.2. Der Nutzer hat insbesondere die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Landesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.

Dabei ist in erster Linie der gesetzlich geregelte Schutz der Nachtruhe strikt einzuhalten. Demnach sind in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Es ist Sache des Nutzers, Sonder- oder Ausnahmegenehmigungen bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) zu beantragen und in diesem Zusammenhang erteilte Bedingungen und Auflagen zu erfüllen bzw. zu beachten.

- 5.3. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass bei den Veranstaltungen die jeweils gültige Polizeistunde eingehalten wird.
- 5.4. Der Nutzer hat die Räumlichkeiten sowie Tische und Arbeitsflächen nach der jeweiligen Nutzung nass zu reinigen und sauber zu übergeben. Gleiches gilt für den Thekenbereich.
- 5.5. Der Nutzer hat für die Abfallbeseitigung selbst zu sorgen. Der Abfall ist entsprechend der jeweils geltenden Beseitigungsregelung des Landkreises nach Wertstoffen, Bio- und Restmüll getrennt zu beseitigen.

Für den Restmüll hat der Nutzer auf eigene Kosten Müllgefäße oder Müllsäcke zu nutzen. Die vorhandenen Abfallbehälter sind nach der Nutzung entleert und sauber zu übergeben.

- 5.6. Das Aufstellen von Stühlen und Tischen ist dem Nutzer überlassen.

Nach Beendigung der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

- 5.7. Die Nutzung der Garderobe und die Aufbewahrung der Kleidungsstücke obliegen dem Nutzer. Eine Haftung der Ortsgemeinde für abhanden gekommene Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände ist ausgeschlossen.
- 5.8. Beim Verlassen der Räumlichkeiten und Gebäude hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass Fenster und Türen geschlossen, die Beleuchtung mit Ausnahme der Notbeleuchtung gelöscht und Geräte abgeschaltet sind.

6. Weitere Bestimmungen zum Entgelt

- 6.1. Die für einmalige Nutzungen festgesetzten Entschädigungen beziehen sich auf die Nutzung an einem Tag, wobei die Vorbereitungszeit sowie die Aufräum- und Reinigungsarbeiten am Vortag bzw. am Tag danach stattfinden können, sofern und soweit dies die Belegung der Räume zulässt.
- 6.2. Als Nutzung an einem Tag gilt auch, wenn die Nutzung über Mitternacht hinaus andauert.
- 6.3. Die Strom- und Gasbezugskosten sind in den Mietkosten, die als Pauschale erhoben wird, enthalten.
- 6.4. Die Nutzungszeiten werden in einem Belegungsplan geregelt.
- 6.5. Die Räumlichkeiten werden nur an Einwohner von Fußgönheim vermietet.
- 6.6. Eine Toilettenbenutzung ist ausdrücklich nur im Erdgeschoss gestattet. Die Toiletten sind vom Nutzer zu reinigen und sauber zu übergeben.
- 6.7. Die Miete beträgt pauschal für einen Tag **80,00 €**, darin sind keine Reinigungskosten enthalten.
Der Pauschbetrag beinhaltet grundsätzlich den Kostenersatz für Strom und Heizung.

7. Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
